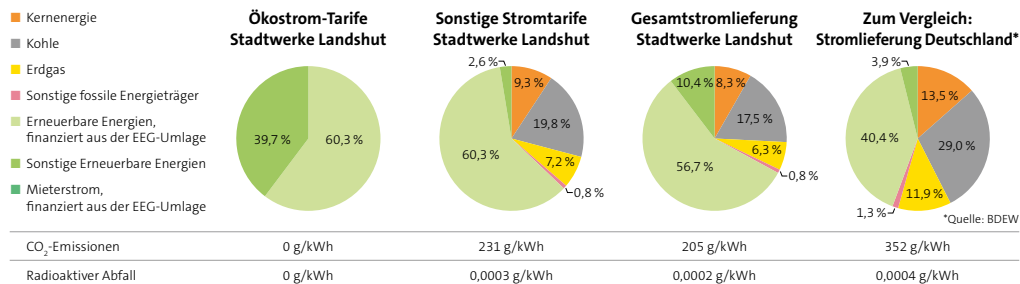


5. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2019 erhalten Sie folgende Angaben:



6. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten), der Energieberatung der Stadt Landshut (www.landshut.de) sowie den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

7. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Stromgrundversorgungsverordnung (EB StromGVV).

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, dann kontaktieren Sie bitte das Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
Fax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de

Strom Grund- und Ersatzversorgung Zweitarif | 01/21

**kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.**

 **STADTWERKE
LANDSHUT**

Strom Wärme Busse
Gas Abwasser Parkhäuser
Wasser Stadtbad

SERVICE-NUMMER 0800 0871 871
www.stadtwerke-landshut.de

STROMPRODUKTE

Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität Zweitartfzähler

Stand: 01.01.2021



1. Allgemeine Hinweise

Diese Informationen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität beliefern. Diese Informationen regeln darüber hinaus die Bedingungen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG. Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Preise für Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität

2.1 Strompreise für Zweitarifzähler (gültig ab 01.01.2021)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	9,65	11,48
Verbrauchspreis Hochtarif	ct/kWh	27,11	32,26
Verbrauchspreis Niedertarif	ct/kWh	19,82	23,58

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Grund- und Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	115,80	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 27,11 NT 19,82

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		HT 1,590 NT 0,610
EEG-Umlage		6,500
KWKG-Umlage		0,254
§ 19 StromNEV-Umlage		0,432
Offshore-Netzumlage		0,395
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,009

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter kWh		4,22
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	20,93	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	80,93	HT 15,45 NT 14,47

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	34,87	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 11,66 NT 5,35

* In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.2 Mehrkosten für digitale Zähler (gültig ab 01.01.2021)

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Zweitarif		€/Monat	
		netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung		0,22	0,26
Zweitarif		€/Monat	
		netto	brutto
Jahresverbrauch kWh/a			
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 2.000	0,43	0,51
	2.001 bis 3.000	0,92	1,10
	3.001 bis 4.000	1,62	1,93
	4.001 bis 6.000	3,03	3,60
	6.001 bis 10.000	5,82	6,93
	10.001 bis 20.000	7,92	9,43
	20.001 bis 50.000	10,72	12,76
50.001 bis 100.000	12,82	15,26	

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau. Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.3 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag – Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages
 Samstag 00.00 – 24.00 Uhr
 Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

2.4 Zusätzliche Entgelte und Kosten (gültig ab 01.01.2021)

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.4.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €
2.4.2	Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €

3. Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung mit Elektrizität

Für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Leistungsmessung (in der Regel Standardlastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV) werden die Preise gemäß Ziffer 2 abgerechnet.

4. Eintarif/Zweitarif – was passt für mich?

Ab einem Jahresverbrauch von über 2.500 kWh und einem Niedertarifanteil von ca. 50 % (= 1.250 kWh) lohnt sich bereits die getrennte Erfassung von Hoch- und Niedertarifverbräuchen für Sie. Weitere Informationen sowie eine Berechnungshilfe zur Schwachlastregelung finden Sie unter www.stadtwerke-landshut.de > Strom > Häufig gestellte Fragen (FAQ) & Infos.